

Satzung

des

Förderverein

Theater Lindenhof

e.V.

mit dem Sitz in Burladingen-Melchingen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet:

Förderverein Theater Lindenhof e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burladingen-Melchingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Theaters Lindenhof.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens drei Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

In den Fällen des Abs. 3 b) und c) ist dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen jährliche Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags;
 - f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Der schriftlichen Einladung steht eine entsprechende Einladung per eMail gleich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, soweit die Versammlung keine andere Entscheidung trifft.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu drei Beisitzern. Ihre Anzahl legt die Mitgliederversammlung unmittelbar vor der Wahl des Vorstandes fest.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können je einzeln, je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Kandidieren im Wahlgang für die drei Beisitzer/innen mehr als drei Kandidaten/Kandidatinnen, so sind die drei gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens aber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder abläuft.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Theater Lindenhof;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Vorstand erstellt nach Ende des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zur Durchführung der Kassenprüfung und zur Vorlage bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege und die Jahresabrechnung werden jährlich durch einen oder mehrere Kassenprüfer geprüft, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten oder von diesem vorzuschlagen. Er hat sie der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2010 beschlossen; wirksam seit Eintragung der Neufassung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen, VR 205, am 7.1.2011.

Geändert in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 9 Abs. 1 und Abs.3 durch die Mitgliederversammlung vom 22.04. 2017: wirksam seit Eintragung der Änderungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, VR 420205 am 9.5.2017.